

Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>	
199 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2025	373
200 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2025	373
201 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2025	374
202 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2025	374
203 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2025	375
204 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2025	375
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>	
205 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2026	376
206 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen	378
207 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Osteresch“, Ortsteil Lehrte	379
208 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Feuerwehrgerätehaus – Südlich der Löninger Straße“	380
209 Bekanntmachung; Änderung 57 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne	381
210 Bekanntmachung; Änderung 58 A des Flächennutzungsplanes - Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ der Stadt Haselünne	383
211 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 52 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Hilkenbrooker Straße“	384
212 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 5. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	385
213 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Einfacher Bebauungsplan Nr. 107 „Südstraße-Ludmillenstraße-Ulmenstraße“; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	387

214	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 4 „Neustadt“; 3. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	388
215	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2026	390
216	Bekanntmachung; A 71. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Werlte - Versorgungsanlage)	392
217	Bekanntmachung; A 76. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Lorup – SO Tierhaltung Hilkenbrooker Straße	393
218	Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung E – Gasanlage Loruper Straße“	394

### **C. Sonstige Bekanntmachungen**

219	Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wipplingen; Hinweis im kommunalen Amtsblatt auf die Veröffentlichung der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung	395
-----	---	-----

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 199 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.05.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ in Bremen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 31.03.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 28.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

### 200 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 22.05.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 20.03.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 28.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 201 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 26.05.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 28.04.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 28.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## 202 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2025

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 27.05.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2025 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH“ in Bremen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 15.05.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 02.06.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## **203 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2025**

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 08.06.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „ETL WRG GmbH“ in Gütersloh. Es wurde mit Datum vom 16.04.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 09.06.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## **204 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2025**

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 28.06.2026 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2025 auf das Jahr 2026 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Kommuna-Treuhand GmbH“ in Delmenhorst gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 23.02.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 28.05.2026

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

-----

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 205 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Berßen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Berßen in der Sitzung am 11.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.159.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.958.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	165.100 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.068.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.926.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	246.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.098.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	385.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.699.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.107.800 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 385.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 511.383 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 162 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 249 v. H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 351 v. H. |

## § 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 400.000 €

Klein Berßen, 12.03.2026

## GEMEINDE KLEIN BERßEN

Ficker  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 29.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.06.2026 bis zum 24.06.2026 im Büro der Gemeinde Klein Berßen in 49777 Klein Berßen, Am Jugendheim 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

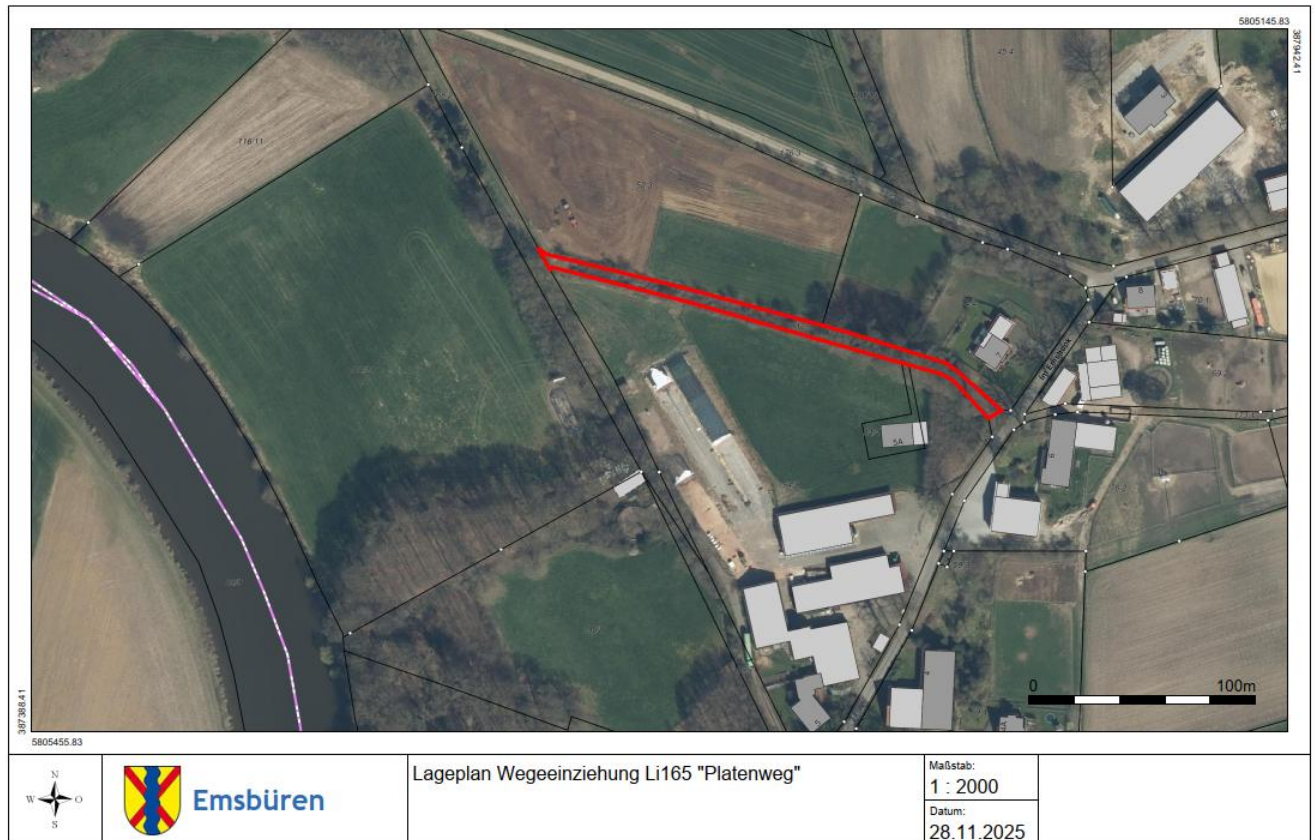
Klein Berßen, 08.06.2026

GEMEINDE KLEIN BERßEN  
Der Bürgermeister

-----

## 206 Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Einziehung von öffentlichen Gemeindestraßen

Die öffentliche Gemeindestraße „Platenweg“ – Li165 des Straßenbestandsverzeichnisses Listrup (eingetragen im beigefügten Plan) ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.



Die vorgenannte Straße wird daher gem. § 8 Abs. 3 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 10. Juli 2026 dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 09.06.2026

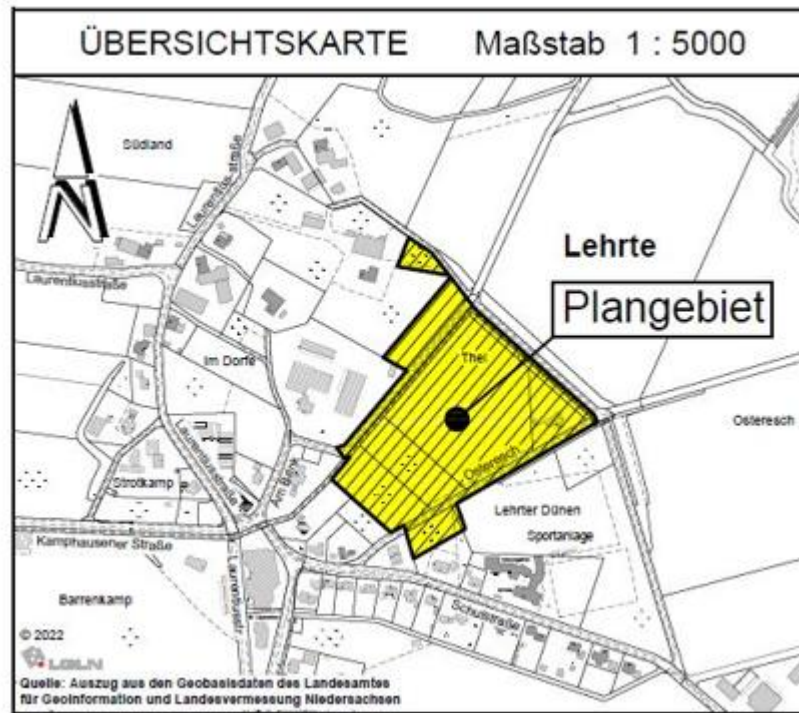
GEMEINDE EMSBÜRGEN  
Der Bürgermeister

-----

## 207 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Osteresch“, Ortsteil Lehrte

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 9 „Am Osteresch“, Ortsteil Lehrte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.  
Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Osteresch“, Ortsteil Lehrte nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 10.06.2026

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 208 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93 „Feuerwehrrätehaus – Südlich der Löninger Straße“

Der Rat der Stadt Haselünne hat am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 93 „Feuerwehrrätehaus – Südlich der Löninger Straße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt. Maßstab: 1 : 5.000



Der Bebauungsplan Nr. 93 „Feuerwehrgerätehaus – südlich der Löniger Straße“ nebst textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 10.06.2026

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

-----

## **209 Bekanntmachung; Änderung 57 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne**

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 57 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 27.05.2026 (Az.: 65-610-302-01/57 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

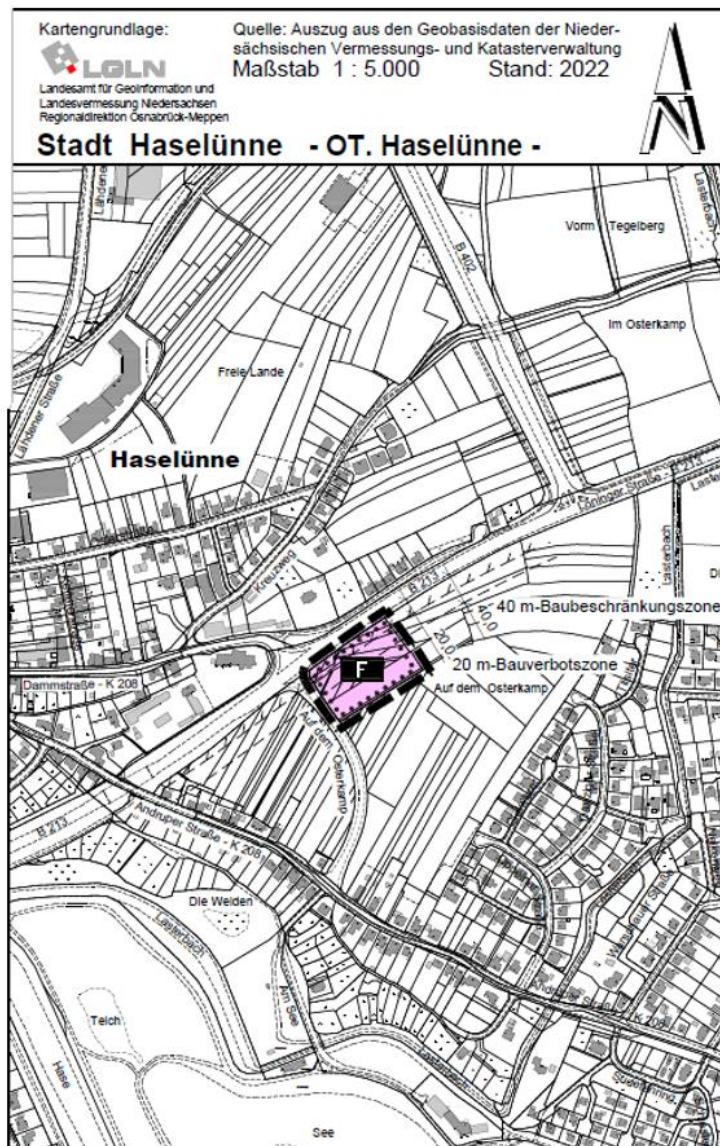
Haselünne, 10.06.2026

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

## 210 Bekanntmachung; Änderung 58 A des Flächennutzungsplanes (Fläche für Gemeinbedarf „Feuerwehr“ der Stadt Haselünne

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Stadt Haselünne am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung 58 A des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 10.06.2026 (Az.: 65-610-302-01/58 A) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung 58 A des Flächennutzungsplanes der Stadt Haselünne gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Haselünne, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB). Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Haselünne unter [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanung eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Haselünne, 10.06.2026

STADT HASELÜNNE  
Der Bürgermeister

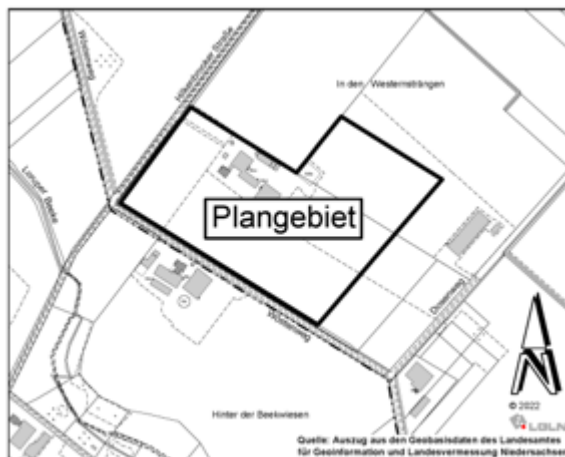
-----

## 211 Gemeinde Lorup; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 52 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Hilkenbrooker Straße“

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 52 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Hilkenbrooker Straße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung, dem Umweltbericht und Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 52 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Hilkenbrooker Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Sondergebiet Tierhaltungsanlage Hilkenbrooker Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§10a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Auskünfte über den Inhalt des Plans können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo. – Fr. 8:15 Uhr – 12:30 Uhr, Di. 14:00 Uhr – 16:30 Uhr, Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 28.05.2026

GEMEINDE LORUP  
Der Bürgermeister

-----

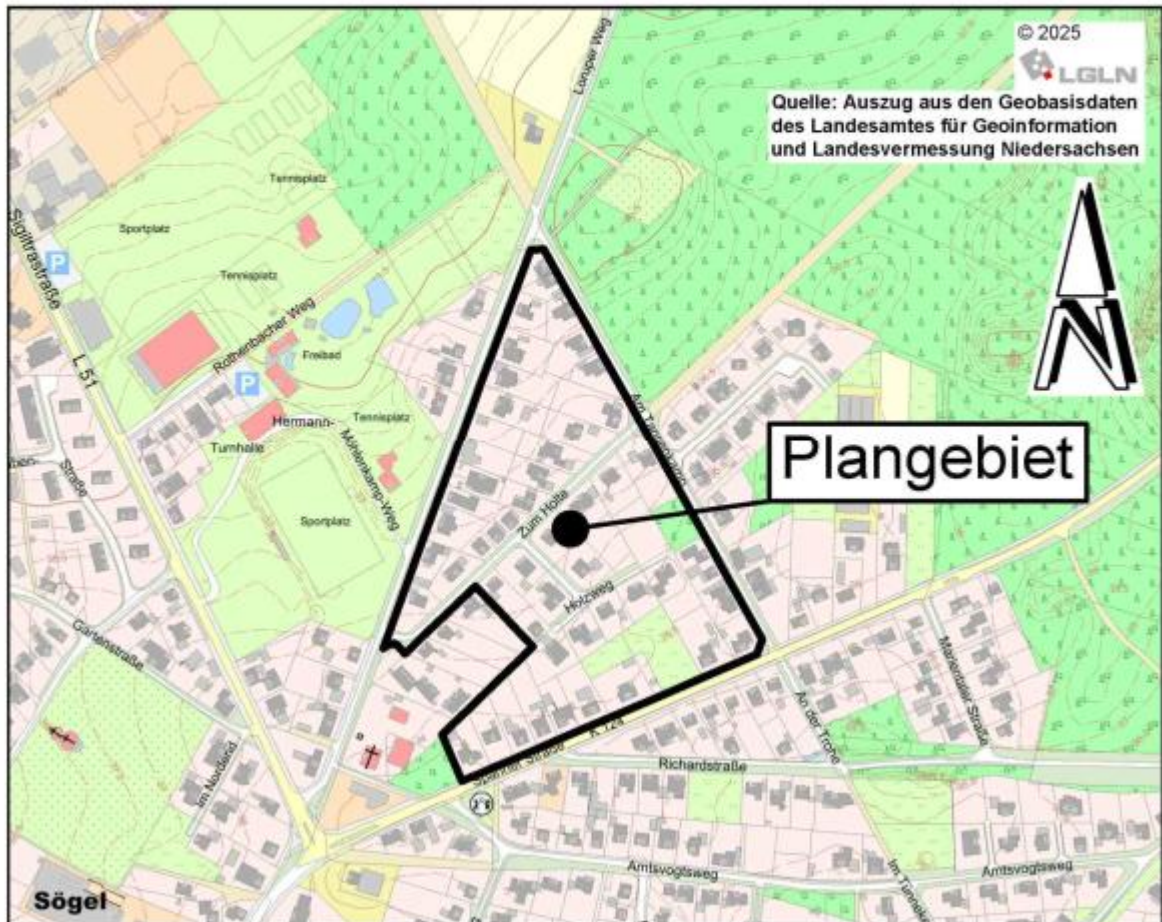
## **212 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 4 „Loruper Weg“; 5. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die Begründung beschlossen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ umfasst den gesamten östlichen Teil des ursprünglichen Bebauungsplanes bzw. dessen 1. Änderung im Nordwesten der Ortslage von Sögel und ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

# Übersichtsplan



Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ und die Begründung liegen bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Loruper Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.



Der einfache Bebauungsplan Nr. 107 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-soegel/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 107 „Südstraße-Ludmillenstraße-Ulmenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 08.06.2026

GEMEINDE SÖGEL  
Der Bürgermeister

-----

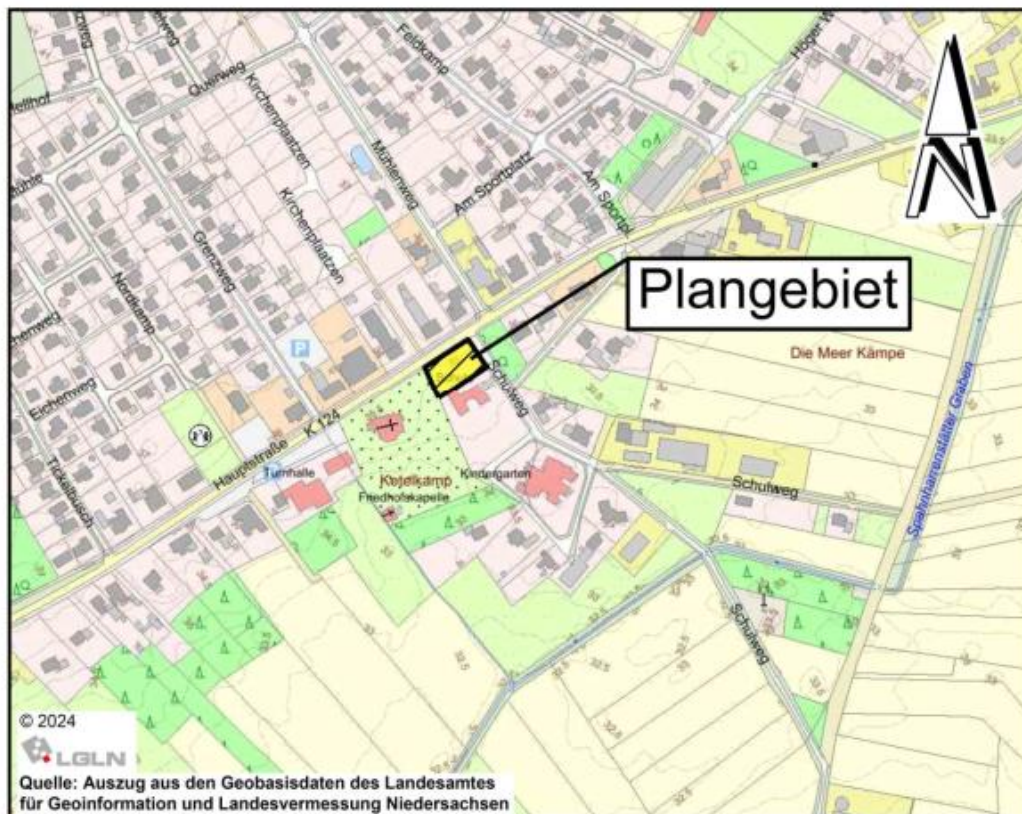
**214 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 4 „Neustadt“; 3. Änderung; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neustadt“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Neustadt“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

<b>ÜBERSICHTSPLAN</b>	<b>Maßstab 1 : 5.000</b>
-----------------------	--------------------------



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50, 49751 Spahnharrenstätte während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse <https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-spahnharrenstaette/> sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Neustadt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 02.06.2026

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

## 215 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.280.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.253.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.189.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.035.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.521.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.715.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	990.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.700.800,00 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.804.900,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 990.300,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.750.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 698.200,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 200 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer  | 370 v.H. |

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 12.03.2026

## GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 29.05.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

16.06.-24.06.2026 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 09.06.2026

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

-----

## 216 Bekanntmachung; A 71. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte (Werlte - Versorgungsanlage)

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 20.04.2026, Az.: 65-610-531-01/A 71, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 09.12.2025 beschlossene A 71. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Mit dieser Bekanntmachung wird die A 71. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die A 71. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung liegt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann die A 72. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.



Weiterhin kann die A 76. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 28.05.2026

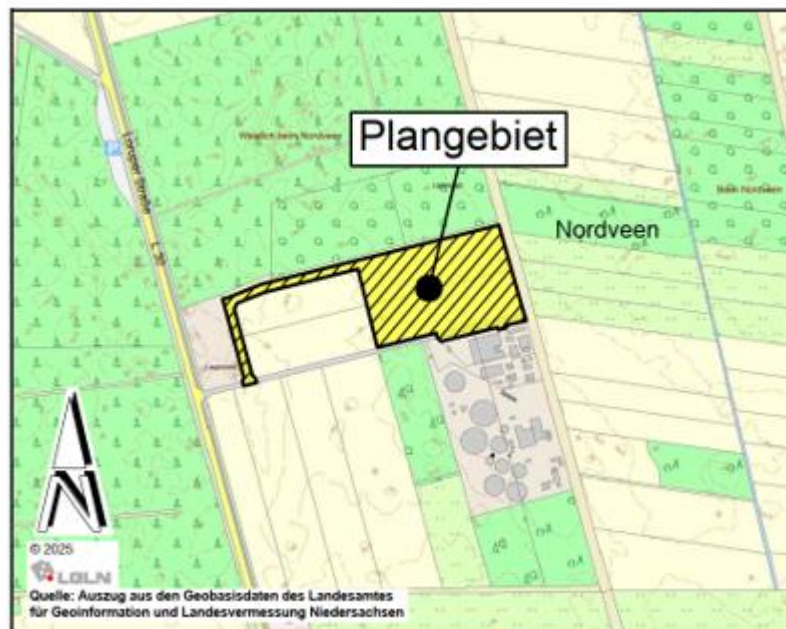
SAMTGEMEINDE WERLTE  
Der Samtgemeindebürgermeister

## 218 Stadt Werlte; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung E – Gasanlage Loruper Straße“

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung E – Gasanlage Loruper Straße“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.  
(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung E – Gasanlage Loruper Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 143 „Erweiterung E – Gasanlage Loruper Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB) liegt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB ab sofort während der Dienststunden in der Außenstelle der Samtgemeinde Werlte, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Mo – Fr. 8.15 – 12.30 Uhr, Mo – Mi 14.00 – 16.30 Uhr, Do 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter [www.sgwerlte.de](http://www.sgwerlte.de) > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Stadt Werlte sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Werlte geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Werlte, 03.06.2026

STADT WERLTE  
Der Bürgermeister

-----

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 219 Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wipplingen; Hinweis im kommunalen Amtsblatt auf die Veröffentlichung der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung

Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung

Die Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wipplingen hat für den kirchengemeindlichen Friedhof in 26892 Wipplingen an der Straße eine neue Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung liegt im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wipplingen, immer montags von 16 – 18 Uhr, in der Kirche der Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wipplingen von 9 Uhr – 17 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten am Friedhof der Kirchengemeinde St. Bartholomäus zum Aushang gebracht.

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist am 01.08.2026 in Kraft.

Wipplingen, 10.06.2026

KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. BARTHOLOMÄUS  
Der Kirchenvorstand

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat  
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende  
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.  
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.